

Fragen nach der Wirklichkeit

Der Beitrag der linguistischen Diskursanalyse

1. *Vorfragen zur Wirklichkeit*
2. *Deutungen: Konversation und Kontextualisierung*
3. *Linguistische Diskursanalyse*
4. *Frage und Verhandlung*
5. *Exemplarische Analyse*
6. *Schlußbemerkung*

1. Vorfragen zur Wirklichkeit

Am spannendsten ist, was man nicht kennt. Hinter den Fassaden der Gerichte vermuten wir aufregende Kommunikationsereignisse, in denen es um reale Strafen für reale Taten geht. Die alltäglichen Diskurse insistieren auf Täterschaft und Verantwortlichkeit. Es gilt herauszufinden, wer es war, und sie oder ihn mit Entzug von Besitz, Freiheit oder Ansehen zu bestrafen. Dafür hält sich die Gesellschaft Polizei und Justiz. Mit den Fehlschlägen kann man leben, denn auch für sie gibt es Verantwortliche. Mit der Meinung, verurteilt werde zu Recht oder wenigstens im Recht, lassen sich Medien- wie Verfahrenserlebnisse durchaus verarbeiten. Es sei denn, jemand hört die Polyphonie des Verfahrens: Richter, die undurchschaubare Sachverhalte gleichwohl entscheidungsreif kleinarbeiten; Zeugen, die das subjektiv Wichtige nicht loswerden; Angeklagte, die sich taktisch oder strategisch verstricken; Anwälte, die zwischen den Fronten eine rechtlich akzeptable und zugleich honorarfähige Leistung zu erbringen haben. Vielleicht auch noch Störgeräusche dessen, was nicht zur Sprache kam: Widersprüche und Inkongruenzen, unhaltbare Normalisierungen, Spuren ins Leere. Die Realität vergangener Ereignisse ist Maßstab rechtlicher Entscheidung im Strafverfahren. *Real* sind (im Wortsinn) die Dinge, die *res*, die Konstellationen und Ereignisse, denen sie zugehören. Von dieser *Realität* zu unterscheiden ist die *Wirklichkeit*, die Wirkungskomplexe der Ereignisse, die sich verlängern in die *subjektiven Wirklichkeiten* der Handelnden und Beobachtenden. Sie sind mental nach Präferenzen, Erwartungen, Interessen eigener Art und extensional mehr oder minder zuverlässig repräsentiert. Stehen im Verfahren Realität und vorkategorisierte Wirklichkeit gegeneinander oder beziehungslos nebeneinander? Dinge und Ereignisse gegen die subjektiven Wirklichkeiten der Beteiligten? Objektive Spuren und Indizien - selbst deutungsbedürftig, um *wirklich*, *wirksam* werden zu können gegen Erzählungen,

Normalformerwartungen und Plausibilitäten Dritter? Einmalig-unwiederholbare Realität contra Wirklichkeit, auf die rechtliche Schematisierungen ansprechen? Fiktionalität als Grenzfall, undurchschaubare Vermischung als Üblichkeit? Fragen dieser Art führen uns in die Grauzone zwischen Erkenntnistheorie und Glauben. In der Sprachanalyse destillieren wir aus dem Gesagten die Bedeutung als propositionalen Gehalt; sie bringt uns auf den verbalisierten Gedanken; der resultiert aus wirklichkeitsprozessierenden Analyse/Synthese-Prozessen, die an die Realität oder Welt angeschlossen sind. In diesem Sinn ist Sprache ein Mittel zur mentalen Bearbeitung verbalisierter Gedanken, organisiert als kommunikatives Handeln, eingebunden in das Hier und Jetzt, die Kopräsenz der Sprechsituation.¹

2. Deutungen: Konversation und Kontextualisierung

Wirklichkeit wird im Verfahren als Interaktion zugänglich. So gesehen treten die Vermittlungsleistungen der Handelnden, von der Hebammenfunktion der Vernehmenden bis zum Erzählungsgeflecht der Klienten, in den Blick. Dies ist das Thema der Konversationsanalyse (Sacks/Schegloff/Jefferson). In ihren reflektierteren Varianten richtet sie den Blick nicht nur auf lokale Lösungsformen, in denen Handelnde Bedeutungen signalisieren, Sachverhaltsschemata abwickeln und Deutungen aushandeln. Zu verstehen ist, was man sich zu verstehen gibt. Äußerungen haben keinen Kontext, sie schaffen ihn sich durch spezifische Zeichen selbst (so der Kontextualisierungsansatz von J.J. Gumperz). Der Gewinn an Authentizität ist auf der Seite des Verfahrens zu verbuchen, nicht auf der Seite jener kriteriellen Realität. Der Blick wird frei für Herstellungsleistungen im Verfahren, die es als spezifische Form des Inszenierens - des *In-Szene-Setzens* - ausweisen, ohne daß der Realitätsbezug rethematisiert würde. Was geschieht, scheint beliebig. Es genügt zu zeigen, daß die Teilnehmer(innen) ohne Mord- und Totschlag kommunizieren und sich dabei immer wieder Problemlösungen erarbeiten. Ich kommuniziere, also bin ich - und umgekehrt. Es ist das Staunen, das wir in seltenen Momenten auf das Funktionieren von Computern richten, das aber kaum die Oberfläche des Betriebssystems erreicht. Kommunikation funktioniert, weil und solange die Aktanten sich redend, interpretierend, reparierend, verdeutlichend wechselseitig aufeinander beziehen. Ansonsten gilt Grice: Sei deutlich/klar/relevant/informativ! Welche Innereien dies ermöglichen, fragt sich der Beobachter so wenig wie der Handelnde, dessen Standort er pünktlich nachzukonstruieren sucht. Sprache ist eben soziale Tatsache. Es funktioniert, also und damit ist es gut so.

¹ Wem das zu kryptisch erscheint, der mag Genaueres finden in Hoffmann 1996.

Kommunikation gewinnt jenen Systemcharakter zurück, dessen sich Teile der Sozialwissenschaften gerade entledigt hatten. Es gibt keinen externen Standort, Verstehen ist angesagt, nicht Analyse oder gar Kritik. Schuldig ist, wer in einem ordentlichen kommunikativen Verfahren schuldig gesprochen wird. Die Verhältnisse, sie sind eben so. Gerechtigkeit, Glaubwürdigkeit etc. sind knappe Ressourcen, die interaktiv symbolisiert werden können, ihnen entspricht keine reale Erfahrung. Dahinter ist nichts. Keine Tiefendimension des Rechts, keine Tiefendimension der Sprache.

3. Diskursanalyse

Das Staunen der linguistischen Diskursanalyse richtet sich auch auf das Funktionieren kommunikativer Mikrosysteme, vor allem aber auf die Rolle der Sprache zwischen Wissensorganisation und Handlungsrealisierung. Sie thematisiert den Handlungszusammenhang ausgehend von kleinsten sprachlichen Prozeduren (auf grammatischer Ebene) bis hin zur gesellschaftlich eingebundenen Handlungsqualität, vom versprachlichten Wissen bis hin zu gesellschaftlichen Wissensbeständen als Gegenstand gesellschaftlicher Kommunikationsprozesse. Soziale Bedeutung muß nicht ständig neu erzeugt werden. Es gibt sie schon, sie wandelt sich nur. Die Handelnden können sich auf gesellschaftlich ausgebildete Bewegungsformen des Alltags stützen. Diskursanalysen zeigen anhand authentischen Materials, in welchen sprachlichen Mustern und mit welchen Mitteln in Strafverhandlungen Gegenstände und Sachverhalte entworfen und rechtlicher Interpretation unterworfen werden. Konstruktionsleistungen sind gebunden an die Alltagspraxis der Handelnden, die institutioneller Kommunikation immer schon vorausliegt, hier allerdings eine spezifische - oft undurchschaute - Qualität gewinnt. Der linguistische Zugang ist im strikten Sinn empirisch. Er stützt sich auf Wahrnehmung, Übertragung in die Schriftlichkeit und auditive oder phonetische Analyse, um im Konkreten das Muster, die Tiefenstruktur aufzufinden. Sprache erscheint nicht als externes System (etwa als 'Fachsprache des Rechts'), sondern als "geformtes Gerät" (Karl Bühler) zur Konstitution sozialer Praxis.

Die Frage nach der Konstruktion von Wirklichkeit erscheint als Frage nach der kommunikativen Wirklichkeit des Verfahrens und nach dem Wissens- und Wirklichkeitsbezug der sprachlichen Mittel, die unter den Verfahrensbedingungen der Rechtsinstitutionen eingesetzt werden. Das Insistieren auf der sprachlichen Form legitimiert den linguistischen im Gegensatz zu einem (mikro-)soziologischen Zugriff. Das Insistieren auf der Funktion trennt den Ansatz von strukturalistischen Theorievarian-

ten, die Erklärungen durch abstrakte Formprinzipien bevorzugen oder Kommunikation biologistisch als menschliche Sprachausstattung (so Chomsky) oder Sprachinstinkt (so Pinker) thematisieren. Der systematische Einbezug des Wissens - der sprachpsychologische Angang - schließt die Handlungssubjekte unmittelbar ein und thematisiert zum anderen die Sprachgebundenheit des Rechts, die sich auch jenseits schriftlicher Kodifizierung erweist.

4. Frage und Verhandlung

Ausgangspunkt für die Diskursanalyse sind die sprachlichen Formen, in denen sich Handelnde bewegen. Sie sind nicht zu denken als 'Prokrustesbett', sondern als zweckbestimmte Muster der Fraglosigkeit, die jede Art des Überschreitens, der Kombination, der dynamischen Entwicklung, des taktischen und strategischen Einsatzes erlauben. Gerade weil wir vorverständig sind, können wir die Handlungsmuster den Gegebenheiten anpassen und wiederum spezifische, sich u.U. verfestigende Formen entwickeln, beispielsweise institutionsspezifische Varianten. Wir müssen den Kontext nicht allererst konstituieren, wir können ihn aber beständig transformieren. Der 'Kontextualisierung' entspräche dann ein Verfahren zweiter Stufe.

Daß der Königsweg zur Realität über Fragen nach der Wirklichkeit führt, lehrt schon die Philosophie der Alten. Fragen bestimmen auch das Umfeld der rechtlich so zentralen Textproduktion. Für den Strafprozeß führt schon der Augenschein zur

These: Das Muster der Frage konstituiert die Strafverhandlung.

Fragen erlauben Rechtsinstitutionen eine extern darstellbare Verarbeitung und Prozessierung von Wissen über relevante Wirklichkeiten. Dies geschieht unter Prämissen rechtlicher Interpretation.

Ich werde im folgenden richterliches Fragen genauer untersuchen. Fragen sind **das** Mittel der Wissensprozessierung. Der Zweck des Fragemusters im Alltag besteht darin, ein Wissensdefizit mithilfe von jemand anderem zu beheben, der dazu bereit und in der Lage ist. Fragen sind aber komplexer und vielfältiger zu bestimmen, zumal in institutionellen Ausprägungen:²

- ein bestimmtes Wissenselement kann fehlen,
- ein Urteil über Sachverhaltsentwürfe ist erforderlich,
- Wissen über das Wissen der anderen ist gesucht,

² Vgl. etwa für den psychoanalytischen Diskurs Ehlich 1990; zum ärztlichen Fragen Rehbein 1993, 1994.

- Einstellungen zu Wirklichkeitssegmenten werden erhoben,
- innere Vorgänge werden abgerufen.

Vor allem muß der Fragende ein bestimmtes Wissen schon haben, relativ zu dem das Nicht-Gewußte bestimmt ist. Er muß 'wissen, was er nicht (sicher) weiß'. Das Verhältnis von Gewußtem (Voraussetzung im Wissen) und Nicht-Gewußtem (Interrogatum) muß in der Frage sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Das Gewußte bildet den als gemeinsam beanspruchten Wissenshintergrund. Besteht die Gemeinsamkeit nicht oder ist das gesuchte Wissen nicht sprachlich markiert, kann die Frage ihren Zweck nicht erfüllen.

Der Suchbereich einer Frage kann unterschiedlich sein; er ist in der sprachlichen Form ausgeprägt. Die Frage kann

- (a) einen Sachverhalt als auf einer Dimension (Zeit, Ort, Aktant, Handlung...) offen entwerfen, die Dimension wird durch einen Interrogativum (*wer, was* etc.) markiert (Typ Ergänzungsfrage: *Wo war das?*);
- (b) die Wahrheit eines Sachverhaltsentwurfs zur Disposition stellen (Typ Entscheidungsfrage: *Waren Sie das?*);
- (c) eine Entscheidung zwischen Sachverhaltsentwürfen aufgeben (Typ Alternativfrage: *Beziehen Sie noch Geld vom Arbeitsamt oder bekommen Sie Sozialhilfe?*);
- (d) einen tendenziell gegebenen Sachverhalt zur Bestätigung vorlegen (Typ Bestätigungsfrage: *Sie heißen Hans Maier?*);
- (e) ein mental zu bearbeitendes Problem nach außen setzen ("Exothese" (Ehlich/Rehbein)), um eine Bearbeitung zu befördern (Typ Deliberative Frage: *Ob der Angeklagte das geschrieben hat?*).

Frage und Antwort bilden einen Zweckzusammenhang, ein Handlungsmuster. Sie bringen aufeinander beziehbare Wissensstrukturen zum Ausdruck. Eine Assertion kann nur dann als Antwort gelten, wenn sie das in der Frage markierte gesuchte Wissen transferiert. Mit einer solchen Assertion wird die offene Wissensstruktur geschlossen. Das Gesuchte erscheint im Vordergrund, wird gewichtet (sprachlich durch Akzentuierung, Wortstellung etc.). Es kann reichen, nur den gesuchten Gegenstand zu nennen, mit einem Responsiv (*ja/nein*) das Urteil über einen Sachverhaltsentwurf nach außen zu setzen. Die Vollständigkeit ergibt sich auf der Folie der Frage.

Die Frage bearbeitet nicht nur Nicht-Wissen, sondern dient - gerade auch institutionell - der Einführung, Transformation oder Absicherung von Wissen. Sie konstituiert Wissen, und macht es sichtbar. Nicht selten wissen Fragende mehr, als die Antwort enthält. Die Antwort kann sich ihrerseits zwischen formaler Bestätigung, suppletiver Information und - im Ausnahmefall - profunder Expertise bewegen.

Fragen machen die Realität nicht unmittelbar zugänglich, sondern nur vermittelt über eine mentale Repräsentation, über Erinnerungsfragmente, Bilder, Annahmen, Vorstellungen. Sie können daher wirklichkeitsbezogen formuliert sein oder wissensbezogen, so daß ihr Suchbereich auf das Mentale eingeschränkt ist. Gerade institutionell - denken wir etwa an die Prüfungsfrage oder die Lehrerfrage als Denkanstoß³ - wird oft nur das Hörerwissen angeregt, ohne ein Wissensdefizit zu bearbeiten.

Wer das Gesuchte nicht liefern kann oder will, muß die Frage zurückweisen, um aus dem Muster auszusteigen. Wir kommen um eine Antwort nicht ohne Aufwand herum, wenngleich es keine generelle Antwortverpflichtung gibt, vielmehr ein Zuständigkeitsprinzip (Von Passanten kann eine Wegauskunft, von Behördenmitarbeitern eine einschlägige Information, von PatientInnen eine Krankheitsauskunft dem Arzt gegenüber erwartet werden etc.)

Der entscheidende dritte Schritt im Fragemuster ist die Übernahme ins individuelle oder gemeinsame Wissen, die sprachlich vor allem durch Feststellungen markiert werden kann. Die Übernahme kann etwa im Modus der Integration, bloßer Kenntnisnahme des Inhalts oder bewertender Einfügung erfolgen.

In der Gerichtsverhandlung wird bereits im Vorfeld manifest gewordenes Wissen durch Fragesequenzen dargestellt und weiter bearbeitet, so daß das Urteil auf dieses Wissen zurückgreifen kann. Fragen können in unterschiedlicher Weise auf Wirklichkeit zugreifen. Allerdings: Die Sachverhaltskonstitution gibt es nicht; der Zugriff auf die Wirklichkeit ist beliebig allgemein oder detailliert, so oder so perspektiviert, in diesen oder jenen Kategorien möglich, soweit nur den Handelnden sprachliche Mittel zur Verfügung stehen.

Explorative Fragestrategien lassen sich idealtypisch so klassifizieren:

(F0) Elizitationsstrategie: ein szenischer Ansatzpunkt (Ort und Zeit) wird gegeben, von dem aus die Ereignisfolge frei dargestellt werden kann (narrativ, als Wiedergabe von Perzeptionen etc.);

Beispiel (1)

R Welche Beobachtungen haben Sie damals gemacht?

(F.2o)

(F1) Sequenzstrategie: ein Ereignis wird in eine zeitlich geordnete Folge

³ Zur schulischen "Regiefrage": Ehlich/Rehbein 1986: 66ff.

von Einzelszenen vergleichbarer Auflösungsstufe zerlegt.

Beispiel (2)

R Sind Sie dann noch anschließend mit dem Martin zum Le Chapeau gefahren?

R Und Sie haben da gewartet mit Hartmann, nicht?

R Wo sind Sie anschließend hingefahren, als der wieder zurückkam?
(F. 14)

(F2) Zoomstrategie: ein Ereignis oder eine Szene wird von einer allgemeinen Charakteristik oder den äußeren Umständen ausgehend schrittweise genauer erfaßt.

Beispiel (3)

R Ham Sie auch die Fahrradfahrer da über die Straße gehn sehn oder fahrn? (...)

R Diese beiden Zeugen, die da drüben sitzen, die ham Sie gesehn?
(F.22)

(F3) Expansionsstrategie: eine Szene oder ein Ereignis wird schrittweise in umfassendere Szenen bzw. Ereignisse eingebettet.

Beispiel (4)

R Was wollten Sie wirklich in Amsterdam? (...)

R War das das erste Mal, daß Sie in Amsterdam waren?
(F. 17)

(F4) Akkumulationsstrategie: beliebige szenische Momente werden in handlungslogisch ungeordneter Folge erfaßt.

Beispiel (5)

R Sie kamen also dem anderen Auto entgegen? (...)

R Wo war das Auto? (...)

R Führen Sie?
(F. 22)

Die Wahl der Strategie entspricht nicht nur individuellen Vorlieben, sondern auch wissens- und einzelfallbestimmten Routinen. Die Strategien werden je nach Verfahrenssituation genutzt, so daß für eine Vernehmung Kombinationen typisch sind: F0 bildet oft den Startpunkt, um eine narrative Darstellung zu elizitieren; auf F0 oder F1 folgt häufig F2, selten F3. Vornehmlich am Ende der Vernehmung findet sich F4, zur

Klärung offen geblieher Punkte.

Eine 'Mitarbeit' der Befragten ist bei F4 schwieriger, weil ihnen oft unklar ist, worauf die Frage genau zielt. Auch F3 und F2 können Probleme bereiten. Am einfachsten ist die Kooperation im Fall von F0 und F1, da hier einem narrativen Schema gefolgt werden kann. Ansonsten gilt: Je weiter die Frage formuliert ist, desto unspezifischer kann die Antwort ausfallen, sie kann aber auch gerade relevante, unvorhersehbare Informationen liefern. Entscheidungsfragen sind sehr klar, aber nur eine positive Antwort ist informativ.

Im deutschen Rechtssystem sind weitere Formen zulässig, insbesondere das erzählendes Darstellen und Argumentieren. Es gibt aber keine Verhandlung ohne Fragen. Auch das narrative Einbringen von Sachverhalten mündet notwendig in eine klärende, verdeutlichende Befragung. Argumentative Formen sind ebenfalls interrogativ eingebettet.

Im Fragemuster dominiert der Fragende, er entscheidet, was für ihn als offen oder geklärt gilt. Insofern fügt es sich gut zur institutionellen Diskursorganisation im Gericht, denn die Fragenden haben zugleich Deutungsmacht.

Zeug(inn)en beteiligen sich unter den Bedingungen einer "Zwangskommunikation" (Schütze), die die übliche Antwortpflicht übersteigt: sind sie ohne Verweigerungsrecht, müssen sie aussagen, was vor allem meint: antworten. Programmatisch wird ihnen eine Darstellung im Zusammenhang ermöglicht. Sie müssen sich an die Wahrheit halten, d. h. an das, was sie wissen. Angeklagte können sich auf das Spiel einlassen oder sich sprachlicher Beteiligung entziehen, was ein Problem von Strategie und Taktik darstellt. Lassen sie sich ein, können sie auf reaktive Möglichkeiten beschränkt werden.

5. Exemplarische Analyse

Welche Art von Wissen Fragen prozessieren und wie sie die Verhandlung strukturieren, erkennen wir nur durch genaueres Hinsehen und reichhaltige Interpretation. Im Zentrum unserer exemplarischen Analyse stehen die Fragestrategien eines Richters. Wir betrachten nach Handlungsschritten segmentierte Daten, zunächst vom Beginn einer Vernehmung zur Sache (Einzelrichter, Amtsgericht; es geht um "Trunkenheit im Verkehr" (§ 316 StGB); Notationszeichen im Abschnitt 7.). Die Vorgehensweise der Diskursanalyse wird durch Einbettung in den Handlungszusammenhang und Hinweise zur sprachlichen Form verdeutlicht.

Beispiel (6.1)

- 1 R • Äh • dann schildern Sie mir doch noch mal kurz, • äh wie dieser Abend äh • verlaufen is,
- 2 R • wie Sie • in das Lokal gekommen sind,
- 3 R Sie haben wo getrunken?
- 4 A Im Köpi.
- 5 R Im Köpi getrunken,
- 6 R und äh • wann waren Sie dorthin gekommen?
- 7 A ((2.3s))
- 8 R Etwa?
- 9 A Acht Uhr etwa.
- 10 R Etwa zwanzig Uhr • äh • hatten Sie das Lokal aufgesucht und haben das Lokal wann verlassen?
- 11 A ((schnappt nach Luft))
- 12 A • Nach Aussage des Wirts • viertel nach eins.
(F.20)

Auf den ersten Blick wird die fragliche Realität mittels enger Fragen aufgerollt. Die geschlossenste Frage ist eine Ergänzungsfrage, die eine vollständige Proposition als Thema voraussetzt und nur noch für zusätzliche Umstände (Ort und Zeit in den Segmenten 3 und 6) einen Slot läßt.

(7) Sie haben wo getrunken?

ist paraphrasierbar durch

(8) Wo war es der Fall, daß sie getrunken haben?

Im Beispiel (6.1) wird der bekannte Sachverhalt - Lokalbesuch des A - nurmehr raumzeitlich verankert. Der Vorsitzende verdeutlicht eingangs seinen Plan: er will wissen, wie der Abend verlaufen ist, erste Etappe ist der Lokalbesuch. Die relevanten Einzelheiten werden akkumuliert (F4). Dabei wird die in Segment 1 angesprochene Schilderung durch A nicht wirklich angefordert. Das Beispiel zeigt eine enge Fragesequenz, die auf detailliertem institutionellen Wissen basiert. Selbst die erfragten Umstände sind in den Akten bereits vorhanden. Allenfalls könnte A der früheren Aussage widersprechen: im anklagerelevanten Segment 12. Hier ist die Antwort von A wohl geplant und durch Angabe der Quelle eingeschränkt ("nach Aussage des Wirts"), weil er für diesen Zeitpunkt Volltrunkenheit reklamiert.

Die Funktion der W-Fragen besteht hier nicht darin, entscheidungswichtiges Wissen allererst zu erlangen. Vielmehr wird mit ihnen vorhandenes und schriftlich gespeichertes Wissen in die Verhandlung transpor-

tiert (“Mündlichkeitsprinzip”) und rechtlicher Interpretation zugänglich gemacht. Die Kernbestandteile bilden den Präsuppositionsbestand der Fragen, die Interrogata beziehen sich auf die propositionalen ‘Ränder’. Die Konstruktion von Wirklichkeit ist auf die verschiedenen Verfahrensabschnitte verteilt, so daß manches in der Verhandlung nurmehr abgerufen oder ‘dargestellt’ erscheint. Der Angeklagte spielt mit; er folgt einem mit seinem Verteidiger abgesprochenen Plan, nur die unumgänglichen Details zu liefern.

Deutlich ist, daß das Verfahren als kommunikativer Gesamtzusammenhang analysiert werden muß, d.h. mit seinen Prämissen, den schriftlichen Vorlagen, der Planung der Aktanten etc. Die Frageweise im Beispielfall ändert sich an einem ersten kritischen Punkt.

Beispiel (6.2)

- 1 R Meine Frage lautet vorab noch: • Äh • wie sind Sie in das Lokal gekommen?
- 2 A ((räuspert sich)) ((1.8s)) Da sind wir zusammen hingefahren, (aber/)
- 3 R Mit welchem Fahrzeug?
- 4 A Mit dem • [äh]/
- 5 R Mit Ihrem Fahrzeug?
- 6 A Mit/ Ja ja
- 7 R Mit Ihrem Fahrzeug sind Sie • äh äh • selbst • zum Köpi gefahren?
- 8 A ((blickt zum Verteidiger, 3.7s))
- 9 R Der Verteidiger weiß es nicht.
- 10 R Sie wissens allein.
- 11 A ((lacht nervös)) Ja ja
- 12 A Ich überlech ja gerade, is tatsächlich/
- 13 A Ja, doch. Ich bin selber hingefahren.
- 14 R Sie sind selbst gefahren.
(F.20)

Der Einstieg mit “vorab” erlaubt die Interpretation, es folge zunächst ein peripherer Punkt. Dies ist allerdings nicht der Fall. Die Vorgeschichte ist immer schon Teil des Handlungsprozesses. In der Regel sind Handlungen nur in Kenntnis der Vorgeschichte interpretierbar. Die in der Handlungscharakteristik steckende Interpretationsleistung wird in der Verhandlung stets im Urteil, weniger in der Interaktion sichtbar gemacht.

Der Fragebereich verengt sich zoomartig (Strategie F2) von Segment 1 bis zu Segment 5.

Fragesequenz

	>Suchbereich, Rhema<	>Vorausgesetzter Gedanke, Thema<
1:	Wie	sind Sie in das Lokal gekommen?
3:	Mit welchem Fahrzeug	(sind Sie zusammen hingefahren?)
5:	Mit Ihrem Fahrzeug	(sind Sie zusammen hingefahren?)
7:	selbst	Sie sind mit Ihrem Fahrzeug zum Köpi gefahren
15:	Sie sind selbst (mit Ihrem Fahrzeug) (zum Köpi) gefahren.	

Feststellung >gesuchter Gedanke, Thema<

In Segment 1 bilden die Umstände der Fahrt ganz allgemein die neue, erfragte Größe; die Fahrt kann thematisch vorausgesetzt werden. Der Angeklagte muß also den Fokus schon interpretieren. Seine Behauptung wird als Voraussetzung der Anschlußfrage aufgegriffen, die spezifischer ausfällt (3); nurmehr die Angabe des Fahrzeugs füllt den slot. Vor Abschluß der Antwort erfolgt eine Präzisierung mit Übergang zur Form einer Entscheidungsfrage; sie entwirft einen Sachverhalt, zu dem der Adressat sich verhalten muß (Segment 5). Diese Einengung zielt auf sicheres Wissen, zu erhalten nur über eine positive - und somit präferierte - Antwort. Der affirmierte Sachverhalt wird wiederum als Fragevoraussetzung thematisch; der Suchbereich wird auf die Identität des Fahrers - den institutionell relevanten Punkt - eingeschränkt (Segment 7) Die auf Festlegung des Sachverhalts zielende Entscheidungsfrage soll die Überführung ins institutionelle Wissen vorbereiten. Der Angeklagte reagiert intuitiv zurückhaltend, vielleicht nur verwirrt aufgrund der Parallelstruktur, die Planung (gemeinsam mit dem Verteidiger?) hatte sich wohl nur auf die Zeitspanne nach dem Lokalbesuch ('Trunkenheitsfahrt' versus 'ich bin nicht gefahren, sondern Person X') konzentriert. Angeklagter und Verteidiger sind so im Fokus des Gerichts, daß eine Absprache jetzt nicht möglich ist.

Die institutionelle Relevanz liegt darin, daß das Trunkenheitsdelikt nicht einer Person zuzuschreiben ist, die zum fraglichen Zeitpunkt schon nicht mehr zu einer Handlungsplanung in der Lage ist, die unbehinderten Wissenszugang und freien Willen oder wenigstens - da Fahrlässig-

keit nach § 316 (2) StGB schon hinreicht - Vorhersehbarkeit voraussetzt; vielmehr kann nach dem Modell der *actio libera in causa* die Verantwortlichkeit auf das Zeitintervall vorbereitender Handlungen verlegt werden. Da ist es nun von Belang, ob der Angeklagte mit dem eigenen Fahrzeug zur Gaststätte gefahren ist, was eine Rückfahrt mit diesem Fahrzeug bzw. ein entsprechendes Wollen nahelegt. Hätte er glaubhaft machen können, daß jemand anders ihn hingebracht hätte, stünde er vielleicht etwas besser da; allerdings muß er mit der Tatsache umgehen, daß er später im eigenen Fahrzeug betrunken von der Polizei aufgefunden wurde.

Beispiel (6.3)

- 1 R • Äh • jetzt verlassen Sie also, wie Sie sagen, gegen ein Uhr,
nach Mitteilung des • Wirtes • haben Sie das wohl so erfahren,
das Lokal.
- 2 R Wie geht es dann weiter?
- 3 A Bin ich also nach Hause gefahren worden von dem •
Bekanntem.
- 4 R Wissen Sie das noch?
- 5 A Ne: ((lachend)) ich weiß das nicht.
- 6 A Ich bin • in den Wagen reingegangen, • und ich hab •
geschlafen.
- 7 R Sie wissen doch, daß Sie das Fahrzeug bestiegen haben?
- 8 A (Der hat mich)/ Ja ja aber aufm Beifahrersitz, und da
((lachend)) bin ich eingeschlafen.
- 9 R Welcher Bekannte ist das?
- 10 A ((3.1s))
- 11 R Wissen Sie den Namen?
- 12 A ((1.6s)) Möcht ich nicht sagen.
- 13 R Möchten Sie nicht sagen?
- 14 A ((4.3s))
- 15 R Und dieser Bekanntem/ • äh • es war nur eine weitere Person mit
im Auto, fuhr dann das Fahrzeug.
- 16 A Ja ja
- 17 R Hm̃.
(F.20)

In (6.3) ist endlich der entscheidende Punkt erreicht: Hat der Angeklagte nach dem Lokalbesuch volltrunken sein Auto gefahren? Gibt es noch zwingende Gegengründe? Der assertive Einstieg des Richters verdeutlicht bereits das fragile Fundament der Position des Angeklagten (Bindung an die Mitteilung des nicht greifbaren Wirtes, mit “wohl” als

Vermutung indiziert). Die Frage des Richters ist weit und sequenzierend (Segment 2/Strategie F1), sie zielt auf das Folgeereignis: der Slot würde sogar eine narrative Form zulassen. Die Planung des Angeklagten läßt dies keineswegs zu: es gibt nichts zu erzählen, er war volltrunken, vor allem hat er selbst nicht gehandelt, sondern sich fahren lassen. Dies ist konsequent im Passiv formuliert, sogar mit einem als bekannt unterstellten Handelnden (definiter Artikel).

Fragen können auf die Welt oder auf das Wissen zielen. Die Spezifizierung auf das Wissen in der Frage (4) hat strategischen Charakter, denn die Darstellung muß kohärent mit dem feststehenden Moment der Trunkenheit sein. Der Angeklagte kann also nicht positiv und muß damit gegen die Präferenz der Entscheidungsfrage antworten. Tatsächlich wahrt er mit Segment 5 die Kohärenz. Zugleich sucht er aber seine Position explizit zu machen und läßt sich doch auf den Hergang ein (6). Wenn er noch weiß, daß er eingestiegen ist, verkürzt sich die bewußtlose Phase auf die Zeit, in der er geschlafen hat. Hier schafft er sich ein Problem: in welchem Zustand ist er eingestiegen? Daß hier ein Kontrastmoment zum vorher Ausgesagten liegt, sieht der Richter, er indiziert es mit der Partikel *doch* (7).

Der Angeklagte bleibt dabei, daß er spezifisches Wissen für die Einstiegsphase - vor dem Einschlafen - reklamiert (8). Seine Fokussierung (mittels *aber*) auf das Einnehmen des Beifahrersitzes geht an der Sache vorbei.

Nun kommt ein entscheidender Punkt: er führt die Figur eines Unbekannten ein. Die Frage (9) zielt - basierend auf der diskursiven Existenzvoraussetzung - auf Determination in einer Auswahlmenge (der Bekannten). Möglich wäre hier höchstens noch eine attributive Eingrenzung (*ein Bekannter meiner Frau/aus Rheinsdorf etc.*), die aber vor der Anforderung einer Identifizierung nicht geschützt hätte. Sie kommt nach dem strategischen Schweigen des Angeklagten (10) denn auch prompt (11). Sie ist allerdings wissensorientiert und läßt einen Spielraum (mögliche Antwort: *Ich kenne den Namen nicht*). Der Angeklagte verläßt den Bereich des Wissens und bezieht sich auf die eigene Handlungsplanung: er hat nicht die Absicht, den Namen zu nennen (12). Absichten kann man immer ändern; er kann also unter äußeren Druck gesetzt werden. Der Richter fokussiert mit seiner Entscheidungsfrage über die Hervorhebung der Negation die Weigerung (13); bezeichnenderweise kommt keine Reaktion, die nur als weitere Herausstellung der fehlenden Kooperationsbereitschaft vorstellbar wäre (14). Die Gewichtung ist auffällig; 'normaler' wäre eine Betonung von "möchten". Damit wird das Unerwartete, der Üblichkeit Kontrastierende des Verhaltens

des Angeklagten so in den Vordergrund des Diskurses gestellt, daß es leicht wieder aufgegriffen werden kann.

Die Frage - mit vorgezeichneter, nicht unbedingt erforderlicher - Antwort dient der Festlegung und Sichtbarmachung einer Position, die in das institutionelle Wissen und in die Entscheidung eingehen soll.

Diese Wissenspositionen, mit denen weiter gearbeitet werden soll, sind b.a.w. unhintergebar. Die rechtliche Wirklichkeitstransformation setzt solche festen Bestände voraus. Sie müssen an den geeigneten Verfahrensstellen interaktiv oder rekonstruktiv erarbeitet werden. Ehe er an Segment 12 anknüpft, klopft der Richter die Position des Angeklagten assertiv fest (15). Global-strategisch gesehen leugnet der Angeklagte, indem er eine für das Gericht nicht identifizierte Person als Fahrer hinstellt.

Nun ist die Figur des 'Großen Unbekannten' so alt wie die Vorwurfsinteraktion. Anklage und Verteidigung haben sich dazu verschiedene Varianten und Fortsetzungsgeschichten einfallen lassen, die wie Reiz-Reaktions-Schemata ablaufen. Interessant an dem Spiel ist allenfalls noch, welche Art der Fiktionalisierung gewählt wird. Offen bleibt, was sich der Angeklagte von der Sache verspricht oder was ihm versprochen wurde. Die interaktiven Bedingungen erfordern, daß das Gericht sich auf den Punkt gleichwohl einläßt:

Beispiel (6.4)

1 R Wollen Sie den Namen tatsächlich nicht nennen?

2 A Ne: hm̄

3 R ((1.4s)) Sie werden • mir gestatten, daß ich mir Rückschlüsse dazu • erlaube, • äh • wenn Sie diesen Namen nicht nennen, möglicherweise, denn äh • es is ein Aussageverhalten, das äh • möglicherweise son bißchen taktisch äh äh hm̄ aussehen könnte.

4 A Inwiefern taktisch?

5 R Ja, daß Sie sich aus der Sache n bißchen • vielleicht rausreden wollen, wenn Sie den Namen hier nich (nennen), denn ich sehe keinen Grund, warum Sie diesen Unbekannten da nicht benennen wollen, denn es dient doch wohl Ihrer Entlastung.

6 A ((tuschelt schwer verständlich mit dem Verteidiger))
((1.3s))

7 R Der Grund, den wollen Sie auch nich nennen, warum Sie ihn nicht benennen wollen?

8 A Der • jenige möchte das nicht.

9 R Derjenige möchte das nicht? Hm̄hm̄. Na ja ()

10 V Es gibt natürlich mehrere Gründe dafür, daß/

11 R Ja, gut, die kann ich alle ausdenken, nur für mich drängt sich im Moment also kein erkennbarer Grund auf, warum also ein ((1.2s)) äh • äh denn ko/ ob der eben vielleicht auch alkoholisiert war.

12 R Darum gehts ja auch gar nicht.

13 V Darum gehts gar nicht, aber • vielleicht hat der keinen Führerschein.

(F.20)

Die Interaktion bewegt sich hier zu ihren eigenen Grundlagen: die Kommunikationsform bildet keine Opposition zwischen kooperativem und strategischem Handeln im Sinne von Habermas; sie begrenzt verständigungsorientiertes Handeln auf den strategischen Rahmen. Tritt eine Blockade ein, kann der Rahmen angesprochen werden. Die rechtliche Wirklichkeitskonstitution sieht raumzeitliche oder personelle Leerstellen nicht vor: derart offene Sachverhalte machen keinen Fall aus. Entsteht die Leerstelle aus lokaler Taktik, kann sie ggf. mit Beweismitteln, durch Rekonstruktion oder Inferenz aufgefüllt werden. Der Befragte schließt sich von der Wirklichkeitsrekonstruktion aus.

Generell ist hier die Ressource der Glaubwürdigkeit tangiert. Der Zugriff von der taktisch-strategischen auf die sachverhaltsbezogene Ebene wird vom Angeklagten thematisiert (4), der offenbar durchaus Kooperativität darstellen möchte. Der Richter repliziert mit Plausibilitätsanforderungen - argumentativ also (5). Auch im Bereich von Strategie und Taktik stellt sich die Glaubwürdigkeitsfrage.

Der Richter gibt dem Angeklagten in Segment 7 explizit Gelegenheit, sein Verhalten plausibel zu machen. Der Angeklagte nimmt wiederum, diesmal auf den Bekannten verschoben, die Modalität der Absicht in Anspruch (8) und schneidet die Möglichkeit einer Absichtsänderung ab. Er stellt sich - gegenüber der richterlichen Deutung - als jemand dar, der Alltagsloyalitäten folgt.

Auch wenn ein Dritter ins Spiel kommt, wird die voluntative Motivation nicht wesentlich attraktiver. Dem richterlichen Zweifel (9) sucht dann der Verteidiger durch ein Angebot möglicher Gründe zu begegnen (10), das dann tatsächlich spezifiziert wird (13). Eine solche Position wirkt unter interaktivem Druck so wenig glaubwürdig wie die Aussage des Angeklagten, zumal im fiktiven Raum keine sachverhaltsbezogenen Argumente zu finden sind.

Damit fällt die Aufgabe der Sachverhaltskonstitution auf das Gericht zurück, eine verständigungsorientierte Lösung ist nicht zu erreichen. Seine notgedrungen veränderte Planung setzt der Vorsitzende Sekunden

später nach außen:

(6.5)

R Aber vielleicht kommt es auf die Frage auch gar nicht so an.

(F.20)

Es kommt nicht darauf an, sich zu verständigen, wenn andere Möglichkeiten bestehen, den Sachverhalt zu rekonstruieren. Gleichwohl ist das Geständnis der bevorzugte Weg zu einem einfachen Urteil und auch eine mildere Bestrafung wert.

Beweismittel sind aufwendig zu verarbeiten, oft vieldeutig, nur unsichere Schlüsse erzeugend. Der Richter hat zwei Zeugen. Die Verständigung mit A wird im Fortgang der Verhandlung durch die Verständigung mit Z ersetzt. Der Fragende verfügt über Alternativen für die interaktive Rekonstruktion der Wirklichkeit, der Angeklagte hat sich seiner Möglichkeiten - so wie er zur Rekonstruktion beigetragen hat - beraubt. Die Vernehmung der Zeugen verläuft denn auch besonders intensiv. Die Fragestrategie ist durchgängig weit (Fo) und ermöglicht narrative Formen (berichtende Darstellung). Nur an institutionell oder für die kognitive Integration wichtigen Stellen sowie bei gelegentlichen Verstehensproblemen wird unterbrochen, um einzelne Punkte festzuhalten oder durch engeres Fragen (F2) zu verdeutlichen oder zu präzisieren. Der folgende Ausschnitt bringt einen der beiden entscheidenden Punkte, in denen es um die Identifizierung des Angeklagten mit einem betrunkenen Fahrer geht, dem die (türkischen) Zeugen am frühen Morgen unter seltsamen Umständen (mit Verfolgungsjagd etc.) begegnet sind. Ein Bulli stellte sich quer vor die abfahrbereiten Zeugen, es kam zu einem Wortwechsel:

Beispiel (6.6)

- 1 Z ...er • konnte nicht richtig, nich wahr, und dann sprechen.
- 2 Z Er war nicht/ also im klaren Kopf,
- 3 Z und er sch/ er äh/ er äh äh äh er sieht so aus, als ob er sehr betrunken war,
- 4 Z und er sagte, er sollte den Wagen rausnehmen.
- 5 Z Aber was für Wagen?
- 6 Z Und ich habe gesacht dann: "Fahrn Se nach Hause, es is besser • und irgendwie und langsam", nich nich wahr ...

Der Zeuge gibt Beobachtungen wieder, von denen die erste noch eine Nähe zu Basisbeschreibungen hat, die zweite stärker interpretativ ist und die dritte die generalisierende Interpretation der Trunkenheit bringt,

allerdings sprachlich indiziert als Nahelegung (“sieht so aus”). Diese Auffächerung macht die Aussage zu einem idealen Beweismittel, das verschiedene Wirklichkeitskonstitutionen und Rechtsanwendungen möglich macht.

Segment 4 transportiert eine referentiell unklare und in Segment 5 auch als unklar markierte Äußerung des Angeklagten. Ein mögliches (situationsgelöstes) Verständnis wird gar nicht erst angeboten, stattdessen die Reaktion des Zeugen, ein alltagstypischer ‘guter Ratschlag‘ mitgeteilt. Der Inhalt des Ratschlags ist institutionell gesehen der Situation nicht angemessen, falls der Angeklagte betrunken war. Das aber macht die Szene gerade glaubhaft und transportiert so die Interpretation der Trunkenheit nachhaltig.

Beispiel (6.7)

- 1 Z Er saß da auf der linke Seite
- 2 Z und dann/ er hatte, nich wahr, und dann sein Scheibe, nich wahr, und dann runtergedreht
- 3 R Ja
- 4 Z und dann irgendwie, nicht wahr, und dann schreiend was gesacht, aber mein Wagen, nicht wahr, und dann war nicht abgestellt. •
- 5 Z Und dann/ ich stand auch auf der linke Seite, nich wahr,
- 6 Z und dann/ ich könnte, nich wahr, und dann seinen Kopf richtig sehen.
- 7 R S/ sò das wollt ich wissen.
- 8 R Er guckte also son bißchen aus dem/ • aus dem Beifahrerfenster raus,
- 9 Z Richtig.
- 10 R er lehnte sich so rüber.
- 11 Z Richtig.
- 12 R Hat die Fensterscheibe runterge/
- 13 Z Er war ganz alleine im Wagen.
- 14 R Jä und sprach dann zu Ihnen,
- 15 R und Sie konnten sein Gesicht erkennen?
- 16 Z Jawoll richtig.
- 16 R Wars der Angeklachte?
- 17 Z Jä
- 18 R Erkennen Sie ihn eindeutig wieder?
- 19 Z Richtig. Ich erkenne. ((3sek.))
- 20 R Wie ging es dann weiter?
(F.20)

Der Richter nimmt den Ereignisablauf in geschlossenen Portionen zur Kenntnis. Er unterbricht, als ein für ihn relevanter Punkt in Segment 6 erreicht ist: der Zeuge konnte aus optimaler Position (1, 5, 6) den Angeklagten “richtig” sehen. Mit “so” (7) wird der narrative Musterdurchlauf sistiert und zugleich verdeutlicht, daß er allein vom Fortgang richterlicher Wissens- und Urteilsbildung abhängt.

“das wollt ich wissen” bezeichnet mit der Absicht das Ziel einer Frage - wiewohl der Richter hier keine gestellt hatte. Das Material zeigt gewissermaßen selbst seine inhärente Form, die Frage als Grundmuster der Wissensgenerierung und Wissensprozessierung. Dabei ist das gesuchte Wissen ein immer schon Bestimmtes, seine Gedanken bilden ein Potential rechtlicher Schematisierung. Typischerweise geschieht die rechtliche Aufbereitung als Muster der Reformulierung, einer Übertragung in eine geeignete Sprachform, oder als sachbezogen kreative Präformulierung. Mit Segment 8 setzt dieser Rekonstruktionsprozeß ein. Der Richter läßt sich seine Formulierungen vom Zeugen bestätigen und absichern (“richtig”) und erhält so das gesuchte Bild der Szene.

In Segment 15 greift er 6 auf, “Kopf” wird als “Gesicht” präformuliert, so daß die Identifizierung des Angeklagten vorbereitet und mit 18/19 fixiert werden kann. Die Rechtsanwendung bedarf einer eigenen Sprache der Wirklichkeitskonstitution, um die Laienaussage rechtsförmig zu machen.

Nachdem dieser erste von zwei zentralen Punkten bewältigt und ins institutionelle Wissen überführt ist, kann die Vernehmung mit einer weiten Fragestrategie (F0) fortgesetzt werden (20). Wie die nächste Phase endet, ist nicht schwer vorherzusagen.

Die Art, in der die Aussagen der Zeugen das Urteil fundieren, zeigt der letzte Ausschnitt:

Beispiel (6.8)

- 1 R Bei meiner äh Beweiswürdigung habe ich mich auf diese beiden Zeugenaussagen gestützt,
- 2 R die haben ergeben, daß der Angeklachte eindeutig als der Fahrer erkannt worden is.
- 3 R Ich sch/ habe also aufgrund dieser Beweisaufnahme fest äh gestellt, daß Sie Herr Niebuhr dies Fahrzeug geführt haben, und • zwar mit einem Blutalkoholgehalt, der • später mit eins Komma neunundachtzig festgestellt worden ist,
- 4 R Sie waren • absolut fahruntüchtig, äh
- 5 R Sie haben diese Trunkenheitsfahrt auch vorsätzlich • äh • äh angetreten,
- 6 R Sie sind mehrfach äh auf Ihren Trunkenheitsgrad und auf ihre

Fahruntüchtigkeit auch unter anderm von dem Zeugen Aksoy hingewiesen worden, auch später (von) dem Taxifahrer, trotzdem haben Sie diese Fahrt unternommen,
7 R deshalb mußte hier Vorsatz angenommen werden.

Daß der Angeklagte die Trunkenheitsfahrt gemacht hat, stützt sich auf die Zeugenaussagen. Die Zeugen haben den Angeklagten als die Person identifiziert, die sie am frühen Morgen offenbar betrunken angetroffen haben und die sie verfolgt hat. Der Vorsatz wird aus dem von dem einem Zeugen wiedergegebenen Rat konstruiert: Wer auf solche Hinweise nicht reagiert, handelt mit Absicht (Beispiel 6.8, Segment 6+7). Allerdings kann auf einen Rat nur reagieren, wer planungs-, kontroll- und handlungsfähig ist. Dies ist hier problematisch. Der Angeklagte könnte ja zwischen Fahrt und Polizeikontrolle getrunken haben. Es kann jedenfalls geschlossen werden, daß der Angeklagte zu der von den Zeugen geschilderten, bizarren Verfolgungsfahrt in der Lage war. Für die rechtliche Schematisierung bedarf es hier schon (wie oben ausgeführt) der komplexen Konstruktion eines 'Vor-Vorsatzes'.

6. Schlußbemerkung

Zu zeigen war, in welchen sprachlichen Formen in der Strafverhandlung auf Wirklichkeit oder die Realität der Taten zugegriffen wird. Die dominante Form der Wissensprozessierung, die zugleich ihre externe Darstellung mit Legitimationsfunktion erlaubt, ist die Frage; sekundär spielen andere Formen eine Rolle, auf die hier nicht eingegangen werden konnte⁴. Das Muster der Frage bildet die Schnittstelle zwischen Gericht und umgebendem Alltag, denn es ist die vertraute Form der Wissensprozessierung. Zugleich können Fragen so aufgebaut sein, daß sie Wirklichkeitsfragmente liefern, die bereits rechtsförmig sind oder rechtlichem Zugriff unmittelbar zugänglich gemacht werden können. Fragen erschließen Wirklichkeit, indem sie sie bearbeiten und deuten. Das Problem der Zuverlässigkeit des Zugangs über Fragen und Geschehensbeteiligte läßt nach Alternativen suchen: das wären etwa Realitätspartikeln, die Schlüsse auf vergangene Wirklichkeiten erlauben. Mit der Leistungsfähigkeit moderner Wissenschaft ist das Gewicht solcher Zugänge gewachsen, zugleich allerdings die Macht der Experten, auf deren Deutung und Konstitutionsleistung sich der Wirklichkeitszugang nur verlagert. Demgegenüber erlaubt die Befragung die Teilhabe an Wissen und Wirklichkeitssicht der Handelnden und bietet die Chancen erfolgsorientierten Kommunizierens. Die Risiken sind die üblichen:

4 Dazu: Hoffmann 1983, 1989, 1991.

- Monopolisierung des Zugangs;
- individuelle Beschränktheit;
- überzogene Beanspruchung gemeinsamen Wissens;
- unausweichliche wie absichtlich generierte Mißverständnisse;
- Fragmentarisierung der Wissensbestände durch erratisches Fragen.

Hinter konfligierenden Wirklichkeiten droht das Verschwinden der Realität. Wenn die Verfahren eiliger werden, fehlt die Zeit für jene kommunikativen Ressourcen des Alltags, die einen gewissen - immer prekären - Ausgleich schaffen könnten. Dann hat die Realität kaum noch Chancen gegen das Verfahren.

7. Notationszeichen in den Transkriptbeispielen:

- kurze Pause
- längere Pause
- (()) Phänomenbeschreibung (z.B. Zeitangabe für lange Pausen)
- abc Gewichtungsakzent, assoziiert mit der Silbe *abc*
- (...) Auslassung
- (so) Konjektur
- hm̂ fallender Silbenton, hier auf der Interjektion *hm*
- hm̄ steigender Ton
- hm̂ steigend-fallender Ton
- hm̄ fallend-steigender Ton
- hm̄ ebener Ton
- / Abbruch
- : gelängter Laut

8. Literaturverzeichnis

- Bühler, Karl (1934), Sprachtheorie, Stuttgart.
- Chomsky, Noam (1981): Regeln und Repräsentationen, Frankfurt.
- Ehlich, Konrad (1990): Zur Struktur der psychoanalytischen "Deutung", in: Ehlich, Konrad/Koerfer, Armin/Redder, Angelika/Weingarten, Rüdiger (Hg.), Medizinische und therapeutische Kommunikation, Opladen, S. 210-228
- Ehlich, Konrad/Rehbein, Jochen (1986): Muster und Institution, Tübingen
- Grewendorf, Günther (Hg.)(1992): Rechtskultur als Sprachkultur, Frankfurt
- Gumperz, John J. (1982): Fact and interference in courtroom testimony, in: Gumperz, John J. (Hg.), Language and Social Identity, Cambridge, S. 163-195

- Hoffmann, Ludger (1983): Kommunikation vor Gericht, Tübingen
- Hoffmann, Ludger (1991): Vom Ereignis zum Fall. Sprachliche Muster zur Darstellung und Überprüfung von Sachverhalten, in: Schönert, Jörg (Hg.), Erzählte Kriminalität, Tübingen, S. 87-113
- Hoffmann, Ludger (1992): Wie verständlich können Gesetze sein? in: Grewendorf, Günther (Hg.), S. 122-156
- Hoffmann, Ludger (1996): Satz, in: Deutsche Sprache 3
- Hoffmann, Ludger (Hg.)(1989): Rechtsdiskurse, Tübingen
- Pinker, Steven (1996), Der Sprachinstinkt, München.
- Rehbein, Jochen (1989): Mündliche Schriftlichkeit, in: Hoffmann, Ludger (Hg.), S. 251-326
- Rehbein, Jochen (1993): Ärztliches Fragen, in: Löning, Petra/Rehbein, Jochen (Hg.), Arzt-Patienten-Kommunikation, Berlin: de Gruyter, 311-364
- Rehbein, Jochen (1994): Zum Klassifizieren ärztlichen Fragens, in: Redder, Angelika/Wiese, Ingrid (Hg.), Medizinische Kommunikation, Opladen, S.147-170
- Sacks, Harvey/Schegloff, Emanuel/Jefferson, Gail (1978), A Simplest Systematics for the Organization of Turn Taking for Conversation, in: Schenkein, Jim (Hg.)(1978), Studies in the Organisation of Conversational Interaction, New York: Academic Press, S. 7-56.
- Sauer, Christoph (1989): Der wiedergefundene Sohn, in: Hoffmann, Ludger (Hg.), S. 63-128
- Seibert, Thomas M. (1981): Aktenanalysen, Tübingen
- Seibert, Thomas M. (1996): Zeichen, Prozesse, Berlin
- (erscheint in: Detlev Frehsee et al. (eds.)(1996): Konstruktion der Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe, Baden Baden: Nomos)